

I. Abtheilung.

A. Theoretischer Theil.

Allgemeine Regeln, welche bei allen perspektivischen Konstruktionen Giltigkeit haben und angewendet werden müssen.

§. 1. Bei jeder perspektivischen Zeichnung oder Darstellung eines Gegenstandes in Perspektive auf einer ebenen, vertikal gestellten Fläche [Bildebene] sind drei Hauptlinien erforderlich, nämlich die Grundlinie, die Vertikal- und die Horizontallinie. Diese Linien ergeben sich aber als Durchschnittslinien von auf einander senkrecht stehenden Ebenen, nämlich der Grundebene [perspektivischer Plan], der Vertikalebene und der Horizontebene mit der Bildebene. In *Fig. 1. Taf. I.* ist die Ebene $GG'B$ die Bildebene, welche auf der Grundebene PGG' senkrecht steht; die gemeinschaftliche Durchschnittslinie GG' dieser Ebenen ist die Grundlinie [Fusslinie].

Im Punkte O vor der Bildebene sei das Auge des Beobachters, so ist die durch O parallel zur Grundebene [also senkrecht zur Bildebene] geführte Ebene HOH' die Horizontebene, und ihr Durchschnitt HH' mit der Bildebene die Horizontlinie [perspektivischer Horizont]; die durch das Auge O senkrecht zur Bild- und Grundebene geführte Ebene $VV'O''W$ heisst die Vertikalebene und ihr Durchschnitt VV' mit der Bildebene die Vertikallinie. Der Durchschnitt A der Horizontlinie mit der Vertikallinie heisst der Augenspunkt, welcher sich auch im Fusspunkte des von dem Auge O zur Bildebene [Tafel] gezogenen Perpen-